

## **Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

**Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG), sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) ist die Gemeinde Rommerskirchen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:**

#### **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage**

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

#### **Widerspruch gegen die Datenübermittlung für Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Der Übermittlung dieser Daten kann gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

#### **Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Alters- oder Ehejubiläen**

Gemäß § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Mandatsträgern, sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Diese Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag begehen. Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Der Übermittlung dieser Daten kann gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen

Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Der Übermittlung dieser Daten kann gem. § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen, sowie die gegenwärtige Anschrift. Die Betroffenen haben nach § 36 Abs. 2 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen – Bürgerbüro -, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Rommerskirchen, den 19.09.2023

Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister  
gez.

(Dr. Martin Mertens)